



Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) 21

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

Nachstehend wird der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) in der sich aus dem ersten Änderungsgesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 137) ergebenden Fassung bekanntgemacht. Verbunden damit wurde die bisherige Unterteilung der Absätze in Buchstaben (a, b, c usw.) durch eine solche mit Nummern (1, 2, 3. usw.) ersetzt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Oberkirchenrat

Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

in der Fassung vom 26. Februar 1999

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

I Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen

Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie muß in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfargemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muß der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis mit dem Diakonischen Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

§ 2

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

II

Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde

1. Aufgaben

§ 3

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 22 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewußtseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern,

3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,

4. die Durchführung von Sammlungen;

je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen:

5. die ambulante Krankenpflege,

6. die Haus- und Familienpflege,

7. die Nachbarschaftshilfe,

8. die Kindertagesstätten,

9. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen,

10. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,

11. die Hilfe für notleidende Kirchen (z. B. Partnergemeinden).

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuß bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

2. Diakonieausschuß und Diakoniebeauftragter

§ 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger. Der Diakonieausschuß kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

§ 6

(1) Der Diakonieausschuß berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuß ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindegemeinde betreffende Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

§ 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

§ 8

Wird kein Diakonieausschuß gebildet, kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Satzung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

§ 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. §§ 23 Abs. 2 Buchst. g, 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, daß er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überläßt.

§ 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 7 Abs. 2 Buchst. m¹⁾ des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

§ 12

(1) Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

(2) Die laufende Verwaltung einer diakonischen Einrichtung der Kirchengemeinde kann, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats oder eines Diakonieausschusses, einem Kuratorium übertragen werden. Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums sind durch eine Satzung zu regeln.

§ 13

(1) Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindegemeinde Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde ...“.

(2) Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes

1) jetzt § 7a Abs. 1 Nr. 8

dienstes werden von der Kirchengemeinde angestellt. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

III

Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk

1. Aufgaben

§ 14

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakoniausschuß der Bezirkssynode (Bezirksdiakoniausschuß), beruft einen Bezirksdiakoniepfarrer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks ...“. Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Bezirkssynode das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakoniausschuß zu entsenden. Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

§ 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,
2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
4. die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
5. die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen,
6. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
7. die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

2. Bezirksdiakoniausschuß und geschäftsführender Vorstand

§ 16

(1) Der Bezirksdiakoniausschuß besteht aus

1. dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO),
2. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1–4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakoniausschusses nach Absatz 1 Nr. 3–5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakoniausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1–4.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.

§ 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

§ 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird. Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.

§ 19

(1) Die Bezirkssynode regelt das Nähere über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

(2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuß Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 GO übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuß). In dem beschließenden Ausschuß haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht.

(3) Die Satzung soll vorsehen, daß der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuß, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft.

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbe-

sondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

1. Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
2. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme von Darlehen,
3. Beschlußfassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
4. Beschlußfassung über die Personalführung und Personalfortbildung,
5. Beschlußfassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
6. Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuß,
7. Außenvertretung, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
8. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer

§ 20

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind,

1. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle / Diakonischen Werkes;
2. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.

Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu den selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.

4. Bezirksdiakoniestelle

§ 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(3) Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 22

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 GO kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestelle und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.

§ 23

(1) Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.

§ 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen

der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

5. Diakonie im Stadtkreis

§ 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks / der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...“.

6. Diakonieverband

§ 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen. Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien für eine Verbandssatzung erlassen.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenderen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Diakonieverband bilden und gleichzeitig die Satzungen erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke sind vorher zu hören. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern. Die Entscheidung des Landeskirchenrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

1. die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landes-
kirchenrat in Ausnahmefällen die Anschließerk-
klärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen
Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte
der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

§ 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband ge-
bildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen
Anwendung.

§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 30

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband
gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer
Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder
dem Bezirksdiakonieausschuß angehören müssen, in
die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2
fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des
Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses
als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsver-
sammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muß
einer der zuständigen Dekane sein. Die Verbands-
satzung kann auch eine hiervon abweichende Zu-
sammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27
Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann
diesen das Recht gegeben werden, je einen stimm-
berechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu
entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke
selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im
Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die
Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten
Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchen-
räte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Leiter der
Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen gehören
der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen
sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme
hinzuziehen.

§ 31

Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die
Planung und Durchführung der gemeinsamen dia-
konischen Aufgaben (§ 26 Abs. 2).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere fol-
gende Aufgaben:

1. sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellver-
treter,
2. sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen
Dekan nach § 30,

3. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
 4. sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft,
 5. sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 32 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Nr. 2), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

§ 33 Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere
 1. die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
 3. die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),
 4. die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

§ 34 Geschäftsführung des Diakonieverbandes

- (1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...“.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes.

(3) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

§ 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle angestellt. Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.

IV Diakonie in der Landeskirche

1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche

§ 36

Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewußtseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landeskirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

§ 37

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur ge-

meinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluß erfahren die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Im übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

§ 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

§ 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

§ 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für seine Mitarbeiter, die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplans eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 2 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169), gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

V

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so soll diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt werden.

§ 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hiervon unberührt bleiben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45¹⁾

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Baden.

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.²⁾

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 / 3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29. Oktober 1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 19. November 1982 und der Änderung am 15. Juni 1998 zugestimmt.

2) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B